

Empfehlungen zur Zusammensetzung des Preisgerichts

Preisrichterinnen und Preisrichter tragen in erheblichem Maße zum Erfolg von Wettbewerben in Architektur und Städtebau bei. Das Preisgericht berät die Ausloberschaft. Die Mitglieder des Preisgerichts üben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten aus. Durch ihr Urteil wählen sie diejenigen Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden, und formulieren Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe.

Das Preisgericht setzt sich aus Fach- und Sachpreisrichter*innen zusammen. Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmenden. Sachpreisrichter*innen sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Es müssen stets mehr Fach- als Sachpreisrichter*innen vorgesehen werden, bei privater Ausloberschaft ist eine gleiche Anzahl möglich.

Um die Beschlussfähigkeit des Gremiums auch bei Verhinderung einzelner stimmberechtigter Preisrichter*innen zu gewährleisten, sollte eine ausreichende Zahl von Vertreter*innen benannt und zu allen genannten Terminen (Preisgerichtsvorbesprechung, Kolloquium und Preisgerichtssitzung) eingeladen werden.

Außerdem können sachverständig Beratende als Mitglieder des Preisgerichts benannt werden. Diese können bei allen Diskussionen gleichberechtigt mitreden, sind aber in der Abstimmung nicht beteiligt. Die Mitglieder der Vorprüfung sind ebenfalls bei allen Terminen anwesend.

Preisgerichte sollten in ihrer Personenzahl möglichst klein gehalten werden, um eine gute Diskussion zu ermöglichen. Durch die Zusammenstellung von großen Preisgerichten entstehen höhere Kosten aufgrund größerer Räumlichkeiten und Cateringverpflichtungen sowie zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für die Fachpreisrichter*innen.

Vorgaben der RPW und der VgV zur Zusammensetzung

Laut § 6 (1) RPW 2013 muss sich das Preisgericht bei öffentlicher Ausloberschaft zur Mehrzahl aus Fachpreisrichter*innen zusammensetzen, davon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslobenden. Die Zahl der Preisrichter*innen ist ungerade. Bei privater Ausloberschaft muss mindestens die Hälfte des Preisgerichts aus Fachpreisrichter*innen bestehen, davon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober.

Laut § 79 (3) VgV muss die Mehrheit der Preisrichter*innen über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, wie sie von den Teilnehmenden verlangt wird. Auch muss die Mehrheit des Preisgerichts unabhängig von der Ausloberschaft sein.

Als abhängig von der Ausloberschaft werden in der Regel auch politische Ratsvertreter*innen eingeschätzt. Die Regelung der VgV führt daher ggf. zu sehr großen Preisgerichten, wenn alle Fraktionen stimmberechtigt sein müssen. In Bezug auf politische Vertreter*innen wird deshalb empfohlen, nicht von allen politischen Fraktionen ein stimmberechtigtes Mitglied und ggf. sogar zusätzliche Vertretende zu entsenden. Da jedes Mitglied des Sachpreisgerichts ein zusätzliches Mitglied im Fachpreisgericht nach sich zieht, erhält das Preisgericht schnell eine

Größe von mehr als 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Ein nicht zu großes Preisgericht kann z.B. unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen zusammengestellt werden:

- Stimmberechtigt sollten nur Personen sein, die die Anforderungen der RPW zur Vertrautheit mit Aufgabe und Ort erfüllen. Dies kann z.B. für Ausschussvorsitzende der zuständigen Ausschüsse gelten, wodurch häufig schon zwei politische Fraktionen abgedeckt werden können.
- Weitere Fraktionen können z.B. als Stellvertretende eingeladen werden oder als Sachverständige.
- Häufig ist es politischen Vertreter*innen nicht bekannt, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern ein Abstimmungszwang herrscht und eine Enthaltung somit nicht möglich ist. Die Einbindung als sachverständiges Mitglied wird daher ggf. als angenehmer empfunden.
- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche Kosten durch zusätzliche Fachpreisrichter*innen entstehen, da für jedes stimmberechtigte Mitglied des Sachpreisgerichts eine zusätzliche Person im Fachpreisgericht mit ca. 2.000 Euro Kosten besetzt werden muss.

Unabhängigkeit des Preisgerichts

Es ist möglich, dass ein Preisgericht durch geschickte Besetzung kleiner gehalten werden kann. Hierzu wird nachfolgend ein Beispiel aufgesetzt:

1. Die Ausloberschaft entsendet den Baudezernenten oder die Baudezernentin ins Preisgericht, welche/r Architekt*in ist.
2. Die Politik entsendet fünf Personen. Von den fünf Vertreter*innen sind zwei Personen Architekt*innen.
3. Die Ausloberschaft beantragt Fördermittel und auch der Fördermittelgeber möchte mit drei Personen am Preisgericht beteiligt werden.

Hieraus ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Fachpreisgericht:

- 1 Person der Ausloberschaft (Architekt*in)
- 2 Personen aus der Politik (Architekt*innen)
- 4 externe Architekt*innen

Sachpreisgericht:

- 3 Person aus der Politik
- 3 Vertreter des Fördermittelgebers

Das Preisgericht ist so korrekt besetzt: Die Mehrheit des Preisgerichts (Fördermittelgeber und externe Architekt*innen) ist unabhängig von der Ausloberschaft. Die Mehrheit der Fachpreisrichter*innen ist ebenfalls unabhängig von der Ausloberschaft (externe Architekt*innen). Und die Mehrheit des Preisgerichts besteht aus Fachpreisrichter*innen (Ausloberschaft, Politik und externe Architekt*innen). Es scheint daher möglich, die insgesamt geforderte Unabhängigkeit durch Sachpreisrichter*innen abzubilden, z.B. durch vom Land entsandte Denkmalfachleute.

Ein Vertreter der Öffentlichkeit kann im Sinne der Partizipation als Fachpreisrichter eingesetzt werden, sofern er die nötige Qualifikation besitzt, oder als unabhängiger Sachpreisrichter.